

REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTERIUM  
FÜR ARBEIT UND SOZIALES

Zl. 10.113/2-4/90

An das  
Präsidium des Nationalrates  
in W i e n1010 Wien, den 13. April 1990  
Stubenring 1  
Telefon (0222) 711 00  
Telex 111145 oder 111780  
Telefax 7137995 oder 7139311  
DVR: 0017001  
P.S.K.Kto.Nr.5070.004  
Auskunft  
Scheer  
Klappe 6249 Durchwahl

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Personenstandsgesetz, BGBl.Nr. 60/1983 geändert wird (Personenstandsgesetz-Novelle 1990).

BUNDESMINISTERIUM FÜR ARBEIT UND SOZIALES	
Zl. 34	-GE/9 90
Datum: 18. APR. 1990	
Verteilt 234.90 <i>Hild</i>	

*H. Oesch Slavomir*

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales beehrt sich als Beilage 25 Exemplare seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Personenstandsgesetz, BGBl. Nr. 60/1983 geändert wird (Personenstandsgesetz-Novelle 1990), zur gefälligen Kenntnis zu übermitteln.

Für den Bundesminister:  
i.V. S c h e e rFür die Richtigkeit  
der Ausfertigung:*Elabhart*

## REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM  
FÜR ARBEIT UND SOZIALES

Zl. 10.113/2-4/90

An das  
Bundesministerium für Inneresin W i e n

1010 Wien, den 13. April 1990

Stubenring 1

Telefon (0222) 711 00

Telex 111145 oder 111780

Telefax 7137995 oder 7139311

DVR: 0017001

P.S.K.Kto.Nr.5070.004

Auskunft

Scheer

Klappe 6249 Durchwahl

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Personenstandsgesetz, BGBl.Nr. 60/1983 geändert wird (Personenstandsgesetz-Novelle 1990).

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales nimmt mit Bezug auf die do. Note vom 26. Februar 1990, Zl. 2197/476-IV/4/90 zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Personenstandsgesetz, BGBl.Nr. 60/1983 geändert wird (Personenstandsgesetz-Novelle 1990), wie folgt Stellung:

Gegen den vorliegenden Entwurf bestehen aus der Sicht des ho. Ressorts keine Bedenken.

Zu der gleichzeitig zur Diskussion gestellten Anregung des Rechnungshofes, die gesetzlichen Voraussetzungen für die Anführung der Todesursache auf der für Sozialversicherungszwecke bestimmten Todesbestätigung zu schaffen, teilt das Bundesministerium für Arbeit und Soziales folgendes mit:

Vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales wurde bereits mit Schreiben vom 20. Jänner 1984, Zl. 21.666/1-la/84, anlässlich der Erlassung der Personenstandsverordnung, BGBl.Nr. 629/1983, darauf hingewiesen, daß die Kenntnis der Todesursache für die Sozialversicherung von besonderem Interesse ist, da daraus wichtige Anhaltspunkte für die Leistungsgewährung und für Regreßverfahren gewonnen werden können. Der Hauptverband der österreichischen

- 2 -

Sozialversicherungsträger hat bereits anlässlich des Entwurfes eines Personenstandsgesetzes im Jahre 1980 auf diesen Umstand hingewiesen.

Aus der Sicht der Sozialversicherung wird daher die Anregung des Rechnungshofes, die Todesursache den Sozialversicherungsträgern mittels der Todesbestätigung bekanntzugeben, begrüßt.

Wenn nun das Bundesministerium für Inneres aus grundsätzlichen Überlegungen meint, daß an der Bestimmung des § 55 PStG, wonach die Personenstandsbehörde nur bestätigen darf, was sich aus den ihr zur Verfügung stehenden Unterlagen ergibt und unter Berufung auf § 27 Abs. 4 PStG, wonach die Todesursache ausschließlich zur Übermittlung an das Österreichische Statistische Zentralamt bekanntzugeben ist, ausführt, daß diese auf dem Vordruck, der bei der Personenstandsbehörde verbleibt, nicht mehr aufscheint, so bleiben folgende Überlegungen anzustellen:

Prinzipiell drängt sich die Frage auf, weshalb den Personenstandsbehörden die Todesursache bekanntzugeben ist, wenn diesen keine weitere Auswertung bzw. Verwendung zusteht, außer eben ausschließlich die Übermittlung an das Österreichische Statistische Zentralamt.

Da nun aber den Personenstandsbehörden die Übermittlung der Todesursache an das Österreichische Statistische Zentralamt obliegt, stehen den Personenstandsbehörden - zumindest temporär - entsprechende Unterlagen zur Verfügung, sodaß eine Bestätigung im Sinne des § 55 PStG grundsätzlich möglich wäre.

Zur Durchführung der den Sozialversicherungsträgern obliegenden Aufgaben bedarf es jedoch keiner formellen "Bestätigung" der Todesursache. Die Bekanntgabe der Todesursache diene primär dazu, den Sozialversicherungsträgern die derzeit durchzuführenden Erhebungen zu erleichtern bzw. solche gewissermaßen zu initiieren. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales sieht einen möglichen Ansatzpunkt für eine befriedigende Lösung in § 38 Abs. 1 PStG, demnach Personenstandsbehörden Vorgänge, deren

- 3 -

Kenntnis für andere Verwaltungsbehörden oder für Gerichte zur Wahrnehmung der ihnen gesetzlichen übertragenen Aufgaben eine wesentliche Voraussetzung bildet, diesen Behörden schriftlich mitzuteilen haben.

Das Bundesministerium für Inneres wird ersucht, seine aus dem Begleitschreiben zum vorliegenden Gesetzesentwurf ersichtliche - ablehnende - Haltung zur gegenständlichen Anregung des Rechnungshofes zu überdenken und weiters ersucht, die Stellungnahme des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger weitestmöglich zu berücksichtigen.

Gleichzeitig werden 25 Exemplare dieser Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Bundesminister:  
i.V. S c h e e r

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:  
*Stalder*